



SONDERINFORMATION

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie wird neben den gesundheitlichen Auswirkungen bei den Betroffenen weitgehende und langanhaltende Auswirkungen auf die Wirtschaft haben. Politik und Verwaltung versichern, die heimische Wirtschaft durch umfangreiche Fördermaßnahmen zu unterstützen. Wir haben für Sie verschiedene Publikationen, u. a. des Bundesfinanzministeriums sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie gelesen und möchten Sie heute hierüber kurz informieren. Die Politik spricht in diesem Zusammenhang teilweise von einem „Schutzschild“, der auf mehreren Säulen beruhen soll.

Zunächst ein Hinweis in eigener Sache: Auch wir bemühen uns, der Verbreitung der Corona-Viren entgegen zu wirken. Daher bitten wir Sie, uns Unterlagen bis auf Weiteres ausschließlich in elektronischer Form, per Fax oder auch per Post zukommen zu lassen. Die Briefkästen unserer Kanzleien werden mehrmals täglich geleert. Auftretende Fragen oder Probleme besprechen wir mit Ihnen sehr gerne **telefonisch**.

Kurzarbeitergeld soll flexibilisiert werden

Rückwirkend ab März sollen die Regelungen zur Kurzarbeit angepasst werden. Es soll dann genügen, wenn vom Arbeitsausfall nur noch **10 %** (bisher 30 %) der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer betroffen sind. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung ist es nicht mehr erforderlich, dass zunächst negative Arbeitszeitsalden aufgebaut werden. Kurzarbeitergeld kann auch für Leiharbeiter beantragt werden. Die Sozialversicherungsbeiträge sollen durch die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet werden. Weitergehende und aktualisierte Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>. Dort erfahren Sie auch, wie Kurzarbeitergeld beantragt wird. **Wichtig:** Die Anzeige auf Kurzarbeit muss in dem Monat eingehen, in dem erstmals die Kurzarbeit eintritt, damit dieser Monat noch gefördert werden kann.

Verdienstaufschlag/Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Entschädigung für Verdienstaufschlag gewährt werden, wenn jemand als Träger von Krankheitserregern nicht mehr arbeiten darf. Ansprechpartner hierfür

sind grundsätzlich die Gesundheitsministerien der Bundesländer. Zumindest dienen sie als erste Anlaufstelle, um zu erfahren, welche Behörde regional zuständig ist. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies grundsätzlich das Landesamt für Gesundheit und Soziales (www.lagus.mv-regierung.de).

Kredite/Bürgschaften/Zuschüsse

Die Bedingungen für die Beantragung von KfW-Unternehmenskrediten (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredite (für junge Unternehmen unter fünf Jahren) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen von bis zu 80 % soll die Bereitschaft von Hausbanken für die Kreditvergabe erhöht werden. Um in den Genuss dieser Finanzierungshilfen zu kommen, kann ein Antrag über den Finanzierungspartner des Unternehmens gestellt werden, also seine Hausbank oder jede andere Geschäftsbank oder Sparkasse.

Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Betroffenen zu verbessern, hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 19.03.2020 Erleichterungen für Steuerstundungen angeordnet. Schon bisher konnten Steuern gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte darstellen würde. Jetzt wurden die Finanzämter angewiesen, unmittelbar und nicht unerheblich von der Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2020 auch dann Steuern zu stunden, wenn sie die ihnen entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann nach Ansicht des BMF in der Regel verzichtet werden. Fraglich bleibt al-

lerdings, ob die recht allgemein gehaltenen Regelungen im BMF-Schreiben die Finanzämter veranlassen können, auch Umsatzsteuer oder Lohnsteuer zu stunden. Dennoch werden wir gern bei Bedarf auch versuchen, für diese beiden Steuerarten Stundungen zu erreichen.

Sollten für Sie Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen festgesetzt sein, stellen wir für Sie gern einen Antrag auf Herabsetzung, wenn sich z. B. durch die Pandemie Ihre Einkünfte gegenüber dem Vorjahr deutlich gemindert haben. Leider enthält das BMF-Schreiben hierzu keine weiteren Regelungen.

Für Unternehmen, die von der Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, soll bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden. Ferner sind in diesen Fällen Säumniszuschläge zu erlassen, die in der Zeit vom 19.03.2020 bis zum 31.12.2020 anfallen.

Sollten bei Ihnen bedingt durch Ladenschließungen, die Begrenzung von Ladenöffnungszeiten oder aus sonstigen Gründen, die unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, Liquiditätsprobleme auftauchen, so stellen wir für Sie Stundungsanträge. Sind bereits Vollstreckungsmaßnahmen angekündigt oder durchgeführt, so informieren wir sehr gern für Sie die Vollstreckungsstelle und beantragen unter Bezugnahme auf das BMF-Schreiben eine Einstellung der Vollstreckungsmaßnahmen.

Arbeitsrechtliche Fragen

Leider sind noch nicht alle arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Pandemie (gesondert) geklärt. Zunächst einmal gelten jedoch die allgemeinen Regelungen des Arbeitsrechts. Wer – auch wegen Corona – arbeitsunfähig ist, erhält zunächst die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und anschließend Krankengeld von seiner Krankenversicherung.

Einen gesetzlichen Anspruch von zu Hause zu arbeiten (**im Homeoffice**) haben Arbeitnehmer grundsätzlich nicht. Es ist jedoch empfehlenswert,

vorsorglich die Voraussetzungen für Heimarbeitsplätze zu schaffen, für den Fall, dass Ihre Mitarbeiter in Quarantäne müssen oder die Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird. Notwendig ist jedoch, über die Arbeit im Homeoffice eine vertragliche Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer zu treffen und ihn darin insbesondere zu verpflichten, betriebliche Rechner und Unterlagen sicher zu verwahren und z. B. auch den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Kann ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nicht erreichen, weil seine Bewegungsfreiheit aufgrund gesetzlicher Maßnahmen eingeschränkt ist oder öffentliche Verkehrsmittel nicht verkehren, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung, denn er trägt das sog. „Wegerisiko“. Kann er dagegen nicht arbeiten, weil der Betrieb wegen konkreter Krankheitsfälle oder aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen wird, sind Arbeitgeber grundsätzlich zur Entgeltzahlung verpflichtet. Zumindest für einige Tage kann jedoch der Arbeitgeber seine Mitarbeiter in den Urlaub schicken. In jedem Fall sollte versucht werden, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Insolvenzantragspflicht für coronageschädigte Unternehmen wird ausgesetzt

Nach uns vorliegenden Informationen soll bis zum 30.09.2020 die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen ausgesetzt werden. Mit diesem Schritt soll dazu beigetragen werden, dass angeschlagene Unternehmen die Krise überstehen. Dennoch sollten Sie bei ernsthaften und nicht nur vorübergehenden Liquiditätsengpässen sehr genau prüfen, ob es zulässig ist, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, etwa durch Warenbestellungen.

Abschließend noch ein wichtiger Hinweis: Gegenwärtig rollt eine Flut von Informationen zur Corona-Pandemie auf uns zu. Vertrauen Sie bitte nur auf seriöse Quellen. Hierzu gehört auch, dass Sie bei eingehenden E-Mails beigefügte Anhänge nur dann öffnen, wenn Sie sich über den Absender Gewissheit verschafft haben. Es gibt bereits Fälle, in denen sich in Anhängen, die angeblich wichtige Informationen zu Corona enthalten, gefährliche Schadsoftware enthalten war.

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.